

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 - SPORTBOOTHAFEN -

TEXT (TEIL B)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

INNERHALB DER MIT B1 BIS B3 GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND JEWEILS NUR FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:

- B1 EINRICHTUNGEN, DIE ZUR BETREIBUNG DES SPORTBOOTHAFENS ERFORDERLICH SIND, WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTS-PERSONAL SOWIE FÜR DEN BETRIEBSINHABER ODER BETRIEBSLEITER, GASTSTÄTTE/RESTAURANT, FREMDENZIMMER, SPORTFACHGESCHÄFT.
- B2 EINRICHTUNGEN, DIE ZUR BETREIBUNG DES SPORTBOOTHAFENS ERFORDERLICH SIND.
- B3 MASTENLAGER

GARAGEN, STELLPLÄTZE, WINTERLAGERFLÄCHEN FÜR SPORTBOOTE UND NEBENANLAGEN

SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND DEN BESONDERS FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

FOLGENDE AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG:

- EINE JOLLENSLIPANLAGE IN FORM EINER SCHIEFEN EBENE
- EINE ALTÖL-SAMMELSTELLE
- EINE ZENTRALE MÜLLSAMMELSTELLE
- PERGOLEN IN EINER MAX. TIEFE UND HÖHE VON 3,00m ENTLANG DER ÖSTLICHEN UND WESTLICHEN BAUGRENZE DER MIT B1 GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- EINE FREITREPPPE ZUM DACHGESCHOSS DER BAULICHEN ANLAGE INNERHALB DER MIT B2 GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.

HOCHWASSERSCHUTZ

BEI NEU- UND UMBAUTEN MÜSSEN DIE HÖHEN DER FUSSBÖDEN VON RÄUMEN, DIE DEM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN DIENEN, AUF EINE HÖHE VON MINDESTENS 3,50m ÜBER NN LIEGEN ODER ES SIND LEICHT ZUGÄNGLICHE UND SICHERE FLUCHTMÖGLICHKEITEN INNERHALB DER GEBÄUDE ZU STURMFLUTSICHEREN STOCKWERKEN ZU SCHAFFEN.

WASSERFLÄCHE -SPORTBOOTHAFEN-

INNERHALB DER WASSERFLÄCHE -SPORTBOOTHAFEN- DÜRFEN MAXIMAL 280 BOOTSLIEGEPLÄTZE AN DEN 5 IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BRÜCKENANLAGEN EINGERICHTET WERDEN.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

DIE GELÄNDEHÖHE UND DIE BEPFLANZUNG DARF EINE HÖHE VON 0,70m ÜBER DER FAHRBAHN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN, MIT AUSNAHME DER FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME.

EIN- UND AUSFAHRTEN

EINE EIN- UND AUSFAHRT ZU DEN GRUNDSTÜCKEN IST NUR IM FESTGESETZTEN BEREICH ZULÄSSIG, MIT AUSNAHME DES DARGESTELLTEN RETTUNGSWEGES FÜR DIE FEUERWEHR. DIE ZUFAHRT DES RETTUNGSWEGES MUSS DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN SO ABGESPERRT WERDEN, DASS SIE NUR IN NOTFÄLLEN BENÜTZT WERDEN KANN.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

ES SIND NUR DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN DACHFORMEN UND DACHNEIGUNGEN ZULÄSSIG. DREMPEL SIND UNZULÄSSIG. BEI DER GESTALTUNG DER AUSSENWANDFLÄCHEN INNERHALB DER MIT B1 UND B2 GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NUR DIE MATERIALIEN VERBLENDMAUERWERK UND PUTZ IN DUNKLER FARBGEBUNG SOWIE HOLZ UND GLAS ZULÄSSIG. BEI DER FARBGEBUNG DER DACHEINDECKUNGEN IST NUR DIE FARBGEBUNG ANTHRACIT ZULÄSSIG.

INNERHALB DER MIT B3 GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DÜRFEN DIE WANDFLÄCHEN DES MASTENLAGERS NICHT GESCHLOSSEN WERDEN.

WERBEANLAGEN

ZULÄSSIG SIND NUR UNBELEUCHTETE WERBEANLAGEN AN EINER WANDFLÄCHE INNERHALB DER MIT B1 GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IN EINER HÖHE VON MAX. 5m HÖHE ÜBER GELÄNDE. DIE GRÖSSE DER WERBEFLÄCHEN INSGESAMT DARF EINE GRÖSSE VON 6,00 x 0,60 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND PFLICHT ZUR ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN

INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ANPFLANZUNGEN WIE FOLGT ANZULEGEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN:

DIE ANPFLANZUNG DER MIT **1** GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN IST GANZFÄCHIG ANZULEGEN, BESTEHEND AUS HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN BODENDECKENDEN GEHÖLZEN.

DIE BEPFLANZUNG DER MIT **2** GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN IST GANZFÄCHIG ANZULEGEN, BESTEHEND AUS HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN DER HASEL- UND SCHLEHENGESellschaft.

DIE BEPFLANZUNG DER MIT **3** GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN IST GANZFÄCHIG ANZULEGEN, BESTEHEND AUS HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN FLURGEHÖLZEN IN FORM EINER FREIWACHSENDEN HECKE MIT EINER ENDHÖHE VON MINDESTENS 2,00 m.

AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STANDORTEN ZUR ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN SIND FOLGENDE BÄUME ANZUPFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN: EICHE, AHORN, ESCHEN.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND EINGRIFFE IN DEN BEWUCHS NUR ZULÄSSIG, SOWEIT SIE DER ERHALTUNG UND FÖRDERUNG DES VORHANDENEN KRAUTARTIGEN BEWUCHSES DIENEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
	SONDERGEBIET -SPORTBOOTHAFEN-	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	"
I - II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE	"
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, FIRSTRICHTUNG, ZWINGEND	"
SD	ZULÄSSIGE DACHFORM, SATTELDACH, ZWINGEND	§ 82 ABS. 1 LBO
PD	ZULÄSSIGE DACHFORM, PULTDACH, ZWINGEND	"
25-30°	ZULÄSSIGE DACHWEIGUNG, ALS MINDEST-UND HÖCHSTGRENZE, Z. B. 25-30°	"
FB 0.20-0.30	FESTGESETZTE FERTIGE FUSSBODENHÖHE ÜBER VORHANDENEM GELÄNDE, ALS MINDEST-UND HÖCHSTGRENZE, Z. B. 0.20 - 0.30 m	§ 9 ABS. 2 BBAUG
TH 2.60-3.00	FESTGESETZTE TRAUFHÖHE ÜBER DER FERTIGEN FUSSBODENHÖHE, ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE, Z. B. 2.60 - 3.00 m	§ 82 ABS. 1 LBO
FH 2.30-2.60	FESTGESETZTE FIRSHÖHE ÜBER DEM VORHANDENEN GELÄNDE, ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE, Z. B. 2.30 - 2.60 m	"
	FLÄCHEN FÜR KFZ - STELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG
	FLÄCHEN ZUR LAGERUNG VON SPORTBOOTEN/KFZ - STELLPLÄTZE	"
	WASSERFLÄCHEN -SPORTBOOTHAFEN-	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG
	BRÜCKENANLAGE ZUR EINRICHTUNG VON WASSERLIEGEPLÄTZEN FÜR SPORTBOOTE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
	WASSERFLÄCHE -GRABEN-	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 9 ABS. 5 BBAUG
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE --PARKANLAGE-	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE -GRÜNFLÄCHE MIT NATÜRLICHER ENTWICKLUNG-	"
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BBAUG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ZWINGEND	§ 9 ABS. 1 NR. 17 BBAUG
	FESTGESETZTE HÖHE DER AUFSCHÜTTUNGEN, ZWINGEND, Z. B. 2.00 m ÜBER DEM VORHANDENEN GELÄNDE	"
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBAUG
	STANDORT MIT DER PFLICHT ZUR ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN	"
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	"
	VERBOT VON EIN- UND AUSFAHRTEN	"

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/ DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 11
	ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN
	MÖGLICHE ANORDNUNG DER BOOTSLIEGEPLÄTZE
	RETTUNGSWEG FEUERWEHR
	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE BEBÄUGUNG
	SICHTFELDER
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	FLURSTÜCKSGRENZE
	MASSE IN METERN
	KENNZEICHNUNG DER VERSCHIEDENEN BEPFLANZUNGSFESTSETZUNGEN, Z. B. 1
B 1	KENNZEICHNUNGEN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, Z. B. 1
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GEBÄUDE

KENNZEICHNUNGEN § 9 ABS. 6 BBAUG

	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET DER SCHLEI
--	----------------------------------

VERFAHRENSVERMERKE

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 4.5.87 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Schleswig den 7.9.87



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.06.1985.

DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN IN DER ZEIT VOM 03.07.1985 BIS 11.08.1985.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST AM 10.07.1985 DURCHFÜHRT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 17.12.1985 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG, HAT IN DER ZEIT VOM 14.01.1986 BIS 17.02.1986, MONTAGS BIS FREITAGS IN DER ZEIT VON 07.45 BIS 12.45 UHR SOWIE MONTAGS, DIENSTAGS UND DONNERSTAGS VON 14.00 BIS 17.00 UHR IN DER AMTSVERWALTUNG KAPPELN, IN KAPPELN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN IN DER ZEIT VOM 23.12.1985 BIS 10.03.1986 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27.12.1985 BZW. 30.12.1985 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 05.02.1987 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE AM 05.02.1987 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.02.1987 GEBILLIGT.

GRÖDERSBY, DEN 11.11.1987



H. Jergan

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG MIT VERFÜGUNG VOM 02.02.1988 GENEHMIGT. MIT GLEICHER VERFÜGUNG HAT DER LANDRAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 82 ABS. 4 DER LANDESBAUORDNUNG GENEHMIGT.
DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

GRÖDERSBY, DEN 15.03.1988



DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLAN UND DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG AUF DAUER VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, IST ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN IN DER ZEIT VOM 14.03.1988 BIS 29.03.1988 BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG ODER VERLETZUNG VON VERFAHREN- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENT-SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE (§ 44 ABS. 5 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 29.03.1988 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GRÖDERSBY, DEN 15.03.1988

